

## GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR<sup>1</sup>

EINEN LINIENVERKEHR

EINE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS<sup>2</sup>

DIE ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST

DIE ÄNDERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST

**mit Kraftomnibussen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
auf der Grundlage des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr  
auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72)**

an das: **Bundesamt für Verkehr, Sektion Marktzugang, 3003 Bern**  
(zuständige Behörde)

1. Name und Vorname des Antragstellers oder Firmenbezeichnung des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung (inkl. Adresse und Tel./Fax):

Tel.:  
E-Mail:

2. Verkehrsdienst(e) betrieben durch<sup>1</sup>  
Unternehmen  Unternehmensvereinigung  Unterauftragnehmer

3. Name/n und Adresse/n des/der Verkehrsunternehmen(s), an der Vereinigung beteiligten Unternehmen(s) und Unterauftragnehmer(s)<sup>3 4</sup>

3.1 Name: Tel.:  
Anschrift: E-Mail:

an der Unternehmensvereinigung beteiligtes Unternehmen  Unterauftragnehmer <sup>1</sup>

3.2 Name: Tel.:  
Anschrift: E-Mail:

an der Unternehmensvereinigung beteiligtes Unternehmen  Unterauftragnehmer <sup>1</sup>

3.3 Name: Tel.:  
Anschrift: E-Mail:

an der Unternehmensvereinigung beteiligtes Unternehmen  Unterauftragnehmer <sup>1</sup>

3.4 Name: Tel.:  
Anschrift: E-Mail:

an der Unternehmensvereinigung beteiligtes Unternehmen  Unterauftragnehmer <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

<sup>2</sup> Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich geregelt sind.

<sup>3</sup> Bitte ggf. jeweils angeben, ob es sich um einen Gesellschafter oder einen Unterauftragnehmer handelt.

<sup>4</sup> Bitte Liste ggf. beilegen.

4. Bei Sonderformen des Linienverkehrs:
  - 4.1 Fahrgastkategorie:
5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes:
  
6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Orte, an denen Fahrgäste zu- oder aussteigen, unterstreichen):
  
7. Dauer des Verkehrsdienstes:
  
8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich, usw.):
9. Fahrpreise:  Anhang beigelegt
10. Bitte als Anlage einen Dienstplan beilegen, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann.
11. Zahl der beantragten Genehmigungsurkunden:<sup>5</sup>
12. Zusätzliche Angaben / die Änderung ist bedingt durch:
  
13. .... (Ort und Datum) ..... (Stempel & Unterschrift des Antragstellers) .....

---

<sup>5</sup> Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung immer im Fahrzeug mitzuführen ist und er daher über so viele Genehmigungen verfügen muss, wie für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig Fahrzeuge eingesetzt werden sollen.

### Wichtige Hinweise

1. Dem Antrag sind beizufügen:
    - a) die Fahrpläne;
    - b) die Fahrpreistabellen;
    - c) eine beglaubigte Kopie der Lizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr gemäss Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehrsabkommen, LVA; SR 0.740.72);
    - d) detaillierte Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt;
    - e) eine Karte in geeignetem Massstab, auf der die Fahrtstrecke sowie die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, verzeichnet sind;
    - f) einen Dienstplan, anhand dessen die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten überprüft werden kann;
    - g) eine Fahrzeugliste mit sämtlichen zum Einsatz im Verkehrsdienst vorgesehenen Fahrzeugen;
    - h) ein Haltestellenverzeichnis mit den genauen Anschriften oder eindeutigen Bezeichnungen der Haltestellen.
  
  2. Der Antragsteller erteilt zur Begründung seines Genehmigungsantrags alle zusätzlichen Angaben, die er für zweckdienlich hält oder um die die Genehmigungsbehörde ersucht.
  
  3. Nach Artikel 18 sowie Anhang 7 Artikel 1 LVA sind folgende Verkehrsdienste genehmigungspflichtig:
    - a) Linienverkehr, d. h. die regelmässige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmässigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden.
    - b) Sonderformen des Linienverkehrs, für die keine vertragliche Regelung zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht, sind im Gebiet der Gemeinschaft genehmigungspflichtig. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdienste gemäss Absatz a betrieben werden. Solche Verkehrsdienste werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:
      - i) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
      - ii) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt.

Die Regelmässigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.
  
  4. Die Einreichung der Genehmigungsanträge durch Verkehrsunternehmer der Europäischen Union erfolgt gemäss den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009, die Einreichung der Genehmigungsanträge durch schweizerische Verkehrsunternehmer erfolgt gemäss den Bestimmungen des Kapitels 3 der Verordnung vom 04. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11). Anträge um Erteilung, Erneuerung oder Änderung der Genehmigung sind in einfacher Ausfertigung dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Marktzugang, 3003 Bern, frühestens zehn und spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, auf welchen die Fahrten aufgenommen oder weitergeführt werden sollen, einzureichen (Art. 48 Abs. 1 VPB).
  
  5. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt höchstens fünf Jahre.
-